

SATZUNG

des

Ehmken Hoff e.V.



Präambel

Der Verein „Ehmken Hoff e.V.“ ist aus dem „Förderverein Pfarrscheune e.V.“ hervorgegangen, nachdem das Gebäude der Pfarrscheune für den Vereinszweck nicht mehr zur Verfügung stand.

Mit Errichtung der H.F. Wiebe Kulturstiftung bietet sich dem Verein nunmehr die Möglichkeit, seine Arbeit mit neuer, weiterer Ausrichtung fortzusetzen. Insbesondere soll hierzu, im Rahmen eines zu schaffenden Nutzungskonzeptes, die Kultureinrichtung Ehmken Hoff mit Leben erfüllt werden. Der Verein hat das Ziel, in den verschiedenen wiederentstehenden historischen Gebäuden als gemeinnützige Einrichtung nach den Regeln der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung seine Tätigkeit zur Förderung der Kultur und Heimatpflege aufzunehmen und hierzu, unter anderem, Veranstaltungen des Kulturbetriebes zu organisieren und durchzuführen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ehmken Hoff“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dörverden.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Heimatpflege.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung und Förderung
 - a) der Pflege insbesondere alter Bräuche und Traditionen sowie der heimatlichen Mundart, zum Beispiel durch plattdeutsche Lesungen sowie Präsentationen historischer Gegenstände;
 - b) des Sammelns, Restaurierens und Ausstellens alter und neuer Gebrauchsgegenstände;
 - c) der Ausstellung von Kunst und Dokumentationen, Organisation von Vorlesungen und Vorträgen;
 - d) der Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte, sowie der Herausgabe heimatkundlicher Veröffentlichungen;
 - e) des Aufbaues von Archiv und Bibliothek als Quellen heimatlicher Forschung;
 - f) heimatkundlicher Wanderungen und Fahrten;
 - g) der Erhaltung von anerkannten Bau-, Natur- und Kleindenkmälern;
 - h) der Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Kulturträgern, deren Zielsetzung der vorstehenden Aufzählung gleicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die über eine vom Vorstand zu beschließende Bagatellgrenze hinausgehen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Erweiterte Vorstand.
3. Über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch den freiwilligen Austritt,
 - c) durch die Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch den Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme.
3. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes, Entlastung des Kassenwarts;
 - b) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes;
 - e) die Änderung der Satzung;
 - f) die Auflösung des Vereins;
 - g) die Entscheidung über die Beschwerde wegen der Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
 - h) den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
 - i) die Wahl und Abberufung des Kassenwarts;
 - j) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.

§ 8

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9

Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen - ; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Aus ihm müssen Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die jeweiligen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie Wahlen ersichtlich sein. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10

Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über die Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11

Der Erweiterte Vorstand / Zuständigkeit

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Kassenwart und 4 bis höchstens 6 weiteren Mitgliedern. Diese werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch für die Abberufung zuständig ist. Die Mitgliedschaft ist an die regelmäßige Sitzungsteilnahme gebunden.
2. Der Erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

§ 12

Beschlussfähigkeit des Erweiterten Vorstandes

1. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, fernmündlich oder in Text oder Schriftform, einberufen werden. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Eine Verkürzung der Einberufungsfrist ist zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dem zustimmen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
5. Ein Beschluss des Erweiterten Vorstandes kann auf schriftlichem oder textlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu beschließenden Sachverhalt erklären.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB „Vertretungsvorstand“.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch sie vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14

Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
4. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes;
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Versammlung des Erweiterten Vorstandes;
 - c) die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.

§ 16

Kassenwart

Der Verein hat einen Kassenwart, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der Kassenwart darf nicht gleichzeitig das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden innehaben.

§ 17

Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, von denen die Mitgliederversammlung einen lediglich bei der ersten Wahl für 3 Jahre, ansonsten beide für die Dauer von zwei Jahren wählt. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes zum Ende eines Kalenderjahres und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dörverden, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Denkmalschutzes, des Heimatgedankens und der Kultur zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2008 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Durch Vorstandsbeschluss vom 22. Januar 2009 wurde der Punkt 2 des § 2 auf Verlangen des Finanzamtes Verden ergänzend verändert.

Dörverden, den 22. Januar 2009

Der Verein Ehmken Hoff e.V. wurde am 11.12.2008 unter der Nr. VR 180 397 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.